

Berlin, 12. August 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

**VKU Verband kommunaler
Unternehmen e. V.**
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

www.vku.de

GEODE
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin

www.geode.de

Energie-Info zu Anpassungen der KoV XIII.1 im Rahmen des Ad-hoc-Ver- fahrens

Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen

Version: 1

Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Wirksamwerden der KoV im Ad-hoc-Verfahren zum 1. Oktober 2022	3
3.	Überblick über wesentliche Änderungen der Kooperationsvereinbarung Gas im Ad-hoc-Verfahren	4
3.1.	Anpassungen im Leitfaden Krisenvorsorge Gas.....	4
3.2.	EnSiG-/GasSV-Auswirkungen, insb. Sicherheitsplattform Gas	4
3.3.	Prozesse zur Umlage aus dem sog. Gasspeichergesetz.....	5

In Zusammenarbeit mit

Wesentliche Änderungen der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen im Rahmen des Ad-hoc-Verfahrens

1. Einleitung

In der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV) sind seit 2006 die Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit für einen transparenten, diskriminierungsfreien, effizienten und massengeschäftstauglichen Netzzugang geregelt. Hierdurch erfüllen sie ihre gesetzlichen Verpflichtungen (§ 20 Abs. 1 b EnWG, § 8 Abs. 6 GasNZV). Die Verbände BDEW, VKU und GEODE prüfen und entscheiden seitdem über die erforderlichen Änderungen der KoV.

Vor dem Hintergrund der aktuellen dynamischen Entwicklungen im Gasmarkt haben die Verbände erforderliche Änderungen an der KoV XIII in die entsprechenden Vertragsdokumente der Kooperationsvereinbarung Gas überführt.

Wesentliche Änderungen betreffen den Leitfaden Krisenvorsorge Gas, die neuen Vorgaben zur Sicherheitsplattform Gas auf Basis der Änderungen von EnSiG und GasSV sowie die Prozesse zur Umlage aus dem sog. Gasspeichergesetz (§§ 35a ff. EnWG).

2. Wirksamwerden der KoV im Ad-hoc-Verfahren zum 1. Oktober 2022

Die Wirksamkeit von Änderungen der Kooperationsvereinbarung richtet sich nach den Vorschriften der geltenden Kooperationsvereinbarung. Diese sieht vor, dass die Verbände BDEW, VKU und GEODE die Notwendigkeit von Änderungen prüfen und über diese Änderungen entscheiden. Die Änderungen sind nach § 61 KoV den Vertragspartnern regelmäßig drei Monate vor dem beabsichtigten Inkrafttreten der Änderung zuzuleiten.

Bei Änderungen, die aufgrund rechtlicher Erfordernisse kurzfristig umgesetzt werden müssen, kann von dieser Frist abgewichen werden. So ist es auch bei den Anpassungen, die die Verbände im Rahmen dieser Ad-hoc-KoV vorgenommen haben. Die Änderungen werden am 12. August 2022 veröffentlicht und treten am 1. Oktober 2022 in Kraft. Somit werden die bereits am 30. März 2022 veröffentlichten Dokumente, die ebenfalls zum 1. Oktober 2022 in Kraft treten, in Teilen durch die nun vorliegenden, aktualisierten Versionen überschrieben.

In Zusammenarbeit mit

Wenn ein Vertragspartner nicht spätestens einen Monat nach Zugang der Information über die Änderungen der KoV gekündigt hat, gilt dies als Zustimmung zur Änderung. Netzbetreiber, die bereits Vertragspartner der KoV sind, müssen somit der KoV in der geänderten Fassung nicht erneut beitreten oder erneut zustimmen, damit die Änderungen auch gegenüber ihnen wirksam werden.

3. Überblick über wesentliche Änderungen der Kooperationsvereinbarung Gas im Ad-hoc-Verfahren

Im Folgenden werden Änderungen dargestellt, die von besonderer Relevanz für die Vertragspartner sind.

3.1. Anpassungen im Leitfaden Krisenvorsorge Gas

Im Leitfaden Krisenvorsorge Gas wurden insbesondere Anpassungen in den folgenden Bereichen vorgenommen:

- Aufnahme von Gasliefereinschränkungen und deren Einordnung in die Gasmangel-szenarien/Krisenstufen
- Konkretisierung und Klarstellungen im Hinblick auf geschützte Kunden
- Konkretisierung der Abwicklungsregelung zur Meldung des Abschaltpotentials (Formular B)
- Klarstellung im Hinblick auf Informationen an Lieferanten bzw. Bilanzkreisverantwortliche.

Zu einigen darüberhinausgehenden Fragen besteht jedoch weiterhin Klärungsbedarf, der nicht kurzfristig im Rahmen dieser Ad-hoc-KoV aufgelöst werden konnte. Dies betrifft insbesondere auch Fragen, die derzeit zusammen mit der Bundesnetzagentur (BNetzA) im Hinblick auf die Notfallstufe und ihre Rolle als Bundeslastverteiler bearbeitet werden. Daher wird mittelfristig die Weiterentwicklung des Leitfadens erfolgen.

3.2. EnSiG-/GasSV-Auswirkungen, insb. Sicherheitsplattform Gas

Eine wichtige Neuregelung in der KoV betrifft die initiale und laufende Meldepflicht der Marktlokations-Identifikationsnummer von Kunden für die Abwicklung von Maßnahmen zur Gasversorgungssicherheit gemäß § 1a Abs. 4 GasSV durch den jeweiligen Netzbetreiber an den Marktgebietsverantwortlichen (MGV). Hierunter fallen industrielle und gewerbliche Kunden mit einer technischen Anschlusskapazität in Höhe von mindestens 10 Megawattstunden pro Stunde, die auf der Sicherheitsplattform Gas vom MGV geführt werden sollen. Hierzu

wurde eine entsprechende Regelung zur Konkretisierung der Meldepflicht in § 51 KoV Hauptteil aufgenommen.

Darüber hinaus wird dem MGV die Möglichkeit eingeräumt, bei behördlichen Maßnahmen aufgrund des § 1 GasSV oder gemäß § 1 Abs. 1 oder § 2a Abs. 1 EnSiG – also insbesondere durch die BNetzA als Bundeslastverteiler – den Prozess hierfür in seinen Ergänzenden Geschäftsbedingungen (EGB) zu regeln. Da hier weiterhin zahlreiche Fragen der konkreten Umsetzung offen sind und vor allem auch mit der BNetzA diskutiert werden, war eine Übernahme entsprechender Regelungen direkt in Anlage 4 KoV (Bilanzkreisvertrag Gas) zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich bzw. geboten. Dieser EGB-Öffner wurde in § 2 Ziffer 3 lit. d) KoV Hauptteil und § 10a Anlage 4 (Bilanzkreisvertrag Gas) KoV aufgenommen.

Des Weiteren sieht die kürzlich verabschiedete nochmalige Novellierung des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) in § 26 eine Verordnungsermächtigung vor, mit der die Bundesregierung ein Umlageverfahren („saldierte Preisanpassung“) für die Weitergabe von Ersatzbeschaffungskosten in der Gaslieferkette schaffen kann. Die Umsetzung von den relevanten Verordnungsinhalten über die Ad-hoc-KoV erfolgte dadurch, dass dem MGV die Möglichkeit eingeräumt wurde, eine entsprechende Weiterbelastung an die Bilanzkreisverantwortlichen vorzunehmen und die Einzelheiten per Ergänzenden Geschäftsbedingungen (EGB) zum Bilanzkreisvertrag Gas zu regeln. Die entsprechenden Anpassungen wurden in § 2 Ziffer 3 lit. d) KoV Hauptteil und in § 2b (neu) Anlage 4 (Bilanzkreisvertrag Gas) vorgenommen. Die Aufnahme von konkreteren Regelungen zur Gasbeschaffungsumlage in den Bilanzkreisvertrag und damit die Überführung der EGB des MGV in die KoV wird durch weitere Ad-hoc-Änderungen der KoV mit Inkrafttreten bis spätestens zum 1. April 2023 angestrebt.

3.3. Prozesse zur Umlage aus dem sog. Gasspeichergesetz

Nach dem von der BNetzA am 29. Juli 2022 genehmigten Konzept zur Umsetzung der Speicherumlage des MGV vom 28. Juni 2022 soll diese sowohl auf Ausspeisemengen an Grenzübergangspunkten als auch an RLM- und SLP-Entnahmestellen, nicht jedoch auf Ausspeisemengen an Speicheranlagen erhoben werden. Da die Ausspeisemengen an Ausspeisepunkten an Speicheranlagen ebenso wie die an Grenzübergangspunkten über den Zeitreihentyp Exitso erfasst werden, soll eine kurzfristige Separierung der speicherumlagebefreiten Ausspeisemengen an Speicheranlagen über gesondert gekennzeichnete Bilanzkreise erfolgen.

Zur Umsetzung der Speicherumlage wurden insbesondere Regelungen als Anlage 3 zum Bilanzkreisvertrag Gas (Anlage 4 KoV) neu aufgenommen. Darüber hinaus wurden Regelungen

im KoV-Hauptteil und in den KoV-Anlagen 1 (Ein- und Ausspeisevertrag entry-exit-System) und 2 (Ein- und Ausspeisevertrag Verteilernetzbetreiber mit entry-exit-System) zur Einbringungs- bzw. Zuordnungsverpflichtung der Transportkunden auf die umlagebefreiten Bilanzkreise ergänzt. Überdies waren entsprechende Anpassungen im LF Bilanzkreismanagement Teil 1 erforderlich.

Die Abwicklung der Separierung der Ausspeisemengen an Speicheranlagen über gesondert gekennzeichnete Bilanzkreise (speicherumlagebefreit) erfolgt zum 1. Oktober 2022. Eine alternativ mögliche Umstellung auf eine separate Erfassung der Ausspeisemengen an Speicheranlagen durch eine neue, gesonderte Exit-Zeitreihe ExitSP erfolgt, soweit sich die zugrundeliegenden gesetzlichen Regelungen hin zu einer dauerhaften Regelung ändern oder andere, weitere, nicht rein redaktionelle Anpassungen im Nachrichtenformat ALOCAT erforderlich sind. Damit zur Umsetzung nicht erneut eine Anpassung der KoV erforderlich ist, wurden die notwendigen Anpassungen bereits in den Texten berücksichtigt, sie gelten jedoch erst ab einer Umsetzung des Zeitreihentyps ExitSP.

Ansprechpartner:

BDEW

Helena Faßmer (Netz)
Energienetze, Regulierung und Mobilität
Telefon 0 30 / 300 199-1131
E-Mail helena.fassmer@bdew.de

Ingride Kouengoué (Netz)
Energienetze, Regulierung und Mobilität
Telefon 030 / 300 199-1116
E-Mail ingride.kouengoue@bdew.de

Julia Borger (Recht)
Telefon 0 30 / 300 199-1536
E-Mail julia.borger@bdew.de

Frau Virginie Krone (Handel)
Tel.: 030/ 300 199-1562
E-Mail: virginie.krone@bdew.de

In Zusammenarbeit mit

VKU

Frau Isabel Orland (Netz)

Tel.: 030/ 585 80-196

E-Mail: orland@vku.de

Herr RA Viktor Milovanović (Recht)

Tel.: 030/ 585 80-135

E-Mail: milovanovic@vku.de

GEODE

Herr Johannes Nohl (AG Netz)

Tel.: 030/ 6112840-70

E-Mail: info@geode.de

In Zusammenarbeit mit